

## **Ordnung zur Nutzung der Flugzeugabstellhallen der Strausberger Flugplatz GmbH (Hallenordnung)**

### **1. Geltungsbereich der Hallenordnung**

Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Flugzeugabstellhallen (Halle) der Strausberg Flugplatz GmbH (SFG), Gebäude 21 und 28, Flugplatzstraße F1, gleichermaßen. Besonderheiten für die Nutzung der Halle, Gebäude 28, sind hervorgehoben.

### **2. Verwendungszweck der Halle**

2.1 Die Halle dient ausschließlich zur Unterbringung von Luftfahrzeugen (LFZ) entsprechend der abgeschlossenen Mietverträge sowie für zeitweilige Nutzer mit Unterstellgenehmigung.

2.2 Mietverträge schließt die Geschäftsführung der SFG ab, Unterstellgenehmigungen erteilen der Betriebsleiter oder die Luftaufsicht

2.3 Den Nutzern ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderer Technik in der Halle, mit Ausnahme des Schleppfahrzeugs, nicht gestattet.

### **3. Berechtigung zum Betreten der Halle**

3.1 Befugt zum Betreten der Halle sind die Flugzeughalter als Mieter/ Nutzer sowie deren Beauftragte oder Verrichtungsgehilfen und die Vertreter von Ämtern und Behörden in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten.

3.2 Zutrittsberechtigt sind weiterhin im Auftrag der Geschäftsführung oder Betriebsleitung handelnde Dritte.

### **4. Öffnungszeiten, Schlüsselordnung**

4.1 Die Halle ist während der Öffnungs- und Arbeitszeiten des Verkehrslandeplatzes geöffnet und für die Berechtigten zugänglich. Die Öffnung bzw. der Verschluss erfolgen grundsätzlich durch die Servicemitarbeiter der SFG.

4.2 Berechtigte können einen Hallenschlüssel bei der Luftaufsicht im Gebäude 17, Flugplatzstraße F1 (Tower), gegen Nachweis empfangen, wenn Tätigkeiten am LFZ außerhalb der Flugplatzöffnungszeiten erforderlich sind.

4.3 Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nicht gestattet.

### **5. Bewegung von LFZ in der Halle und unmittelbar vorder Halle**

5.1 Die Tore der Halle sind nur beim Ein- und Aushallen sowie bei der Bewegung von LFZ in der Halle zu öffnen.

5.2 Durch die Nutzer und durch die mit der Bewegung der LFZ befassten Mitarbeiter oder Dritte sind die Lichtbänder der Hallenbeleuchtung nur zum Zweck des Bewegens und Bugsierens der LFZ einzuschalten. Für Reparaturarbeiten an LFZ oder an abgestelltem Zubehör werden durch die Servicemitarbeiter transportable Leuchtmittel gegen Entgelt zur Verfügung gestellt

5.3 Das Schleppen und Bugsieren von LFZ mit Kraftfahrzeugen ist vom Außenbereich nur bis zum Eingang der Halle erlaubt. Die weitere Bewegung der LFZ in die Halle und im Halleninneren hat per Hand zu erfolgen. Von dieser Regelung sind LFZ über 4.500 kg Gesamtgewicht ausgeschlossen.

5.4 Das Bugsieren von abgestellten LFZ in der Halle ist auch bei Abwesenheit der LFZ-Halter durch fachkundiges Personal gestattet. Ist beim Bugsieren eines LFZ die Bewegung weiterer LFZ erforderlich und werden diese dabei beschädigt, so haftet der veranlassende Halter/ Nutzer für diese Schäden.

5.5 Beim Anlassen bzw. Rollen der LFZ mit eigener Kraft im Bereich des Hallenvorfeldes, hat der LFZ-Führer zu sichern, dass die Hallentore geschlossen sind, um eine Beschädigung und Verunreinigung anderer LFZ und des Halleninnenraumes auszuschließen.

### **6. Bedienung der elektrisch betriebenen Rolltore des Gebäudes 28**

6.1 Der Aufenthalt sowie das Abstellen von LFZ und anderen Gegenständen im Torbereich ist nicht erlaubt. Es dürfen keine Gegenstände an die Toranlage angelehnt, an dieser befestigt bzw. auf der Laufschiene abgestellt werden. Es ist zu gewährleisten, dass keine Gegenstände in den Torbereich hinein fallen können.

6.2 Der Öffnungsbereich darf nur bei Stillstand der Tore passiert werden. Die Toranlage darf nur bei ausreichender Sicht und Beleuchtung betrieben werden, die sicherstellt, dass alle Torbewegungen durch die Nutzer rechtzeitig erkannt werden

Das Öffnen/Schließen der Tore erfolgt über die zugeordneten Handtaster („Tor auf“ und „Tor zu“). Schnell aufeinander folgendes Hin- und Herfahren der Tore ist zu vermeiden.

6.3 Gefahrenbereiche sind die Hauptschließkante (Bereich zwischen beiden Torflügeln) sowie die Nebenschließkanten (Spalten außen an den Torlaibungen). Das Öffnen und Schließen der Tore erfolgt in Totmannschaltung, so dass beim Loslassen der Taster die Tore sofort stehen bleiben. Die Schließbewegung wird beim Auflaufen der Tore auf ein Hindernis abgeschaltet. Das Schließkantensystem ist selbstüberwacht.

6.4 Bei Stromausfall oder anderen elektrischen Störungen können die Tore von Hand betätigt werden. Die dazu erforderlichen Handlungen dürfen nur durch Servicemitarbeiter realisiert werden. Der Service ist deshalb bei auftretenden Störungen sofort zu benachrichtigen.

## 7. Haftungsbedingungen, Meldetätigkeit

7.1 Für aufgetretene Schlepp- und Bugsierschäden haftet der Verursacher. Diese Schäden sind unverzüglich der Luftaufsicht der SFG, dem Hallenbeauftragten und dem geschädigten Luftfahrzeughalter oder Nutzer zu melden.

7.2 Schäden an der Halle, dem Hallenboden oder am Vorfeld sind dem Hallenbeauftragten zu melden und durch den Verursacher eigenständig oder durch Verrichtungsgehilfen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

## 8 Abstellordnung

8.1 Um Bugsierschäden zu vermeiden, sind die LFZ grundsätzlich auf den zugewiesenen Standflächen, innerhalb der Markierungen auf dem Hallenboden abzustellen.

8.2 Durch die Halter oder Nutzer sind je nach Ausstattungsgrad der abgestellten LFZ nachfolgende Festlegungen einzuhalten:

- Anbringen einer Bugsiereinrichtung,
- Laufräder nicht abgebremst,
- Sicherung der Laufräder durch Bremsklötze gegen unbeabsichtigtes Rollen,
- Verschluss der Türen und der Kabine,
- Aufstellung von Auffangblechen für austretende Betriebsstoffe.

8.3 Verunreinigungen des Hallenbodens sind durch die Verursacher umgehend zu beseitigen.

## Strausberger Flugplatz GmbH

Strausberg, den 26.06.2019

## Kennntnisnahme Mieter/ -in:

Hallenordnung SFG

## 9. Sicherheitsbestimmungen

9.1 In der Halle sind die nachfolgenden Tätigkeiten und Verrichtungen nicht gestattet:

- Rauchen, Umgang mit offenem Feuer oder Licht, Schweißarbeiten aller Art,
- Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder Betriebsstoffen,
- Laden von Akkumulatoren,
- Be- und Enttanken von LFZ,
- Waschen und Spritzen der LFZ oder von Zubehör,
- Inbetriebnahme defekter elektrischer Geräte.

Die Sicherheitsbestimmungen gelten analog für den Bereich des Hallenvorfeldes

9.2 Durch die Nutzer sind nach Beendigung der Arbeiten alle genutzten elektrischen Geräte auszuschalten und die genutzten Bodenmittel auf den festgelegten Plätzen abzustellen. Zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an LFZ können zeitweilig Kabelverteiler- und Verlängerungen entsprechend VDE 0100 und VDE 105 verwendet werden. Es ist verboten Verlängerungskabel über die metallische Hallenkonstruktion zu verlegen und für den Dauerbetrieb zu nutzen.

9.3 Die Zugänge zu den Sicherungskästen, Schaltern, Feuerlöschgeräten und Mitteln der Ersten Hilfe sowie die gekennzeichneten Fluchtwege sind ständig freizuhalten.

9.4 Abfälle, Reststoffe und Müll sind durch die Nutzer in eigener Zuständigkeit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Vorschriften zu entsorgen.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Für die Durchsetzung dieser Ordnung ist jeder Nutzer verantwortlich. Der Hallenbeauftragte der SFG ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Ordnung zu kontrollieren und bei Notwendigkeit den Nutzern Weisungen zur Durchsetzung zu erteilen. Als Hallenverantwortlicher ist derzeit der Servicemitarbeiter, Herr Claus Flade, eingesetzt. Verstöße gegen die Hallenordnung werden durch die Geschäftsführung der SFG geahndet.

10.2 Im Übrigen gelten für die Nutzung der Halle die Flugplatzbenutzungsordnung und die allgemeinen Brandschutzbestimmungen.

10.3 Diese Hallenordnung tritt sofort in Kraft.

12.05.2021 